

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

16

BWGöD § 8

Eine lediglich nominelle Mitgliedschaft in der NSDAP im Sinne des § 8 BWGöD kann trotz einer über die nominelle Mitgliedschaft hinausgehenden Tätigkeit des Geschädigten vorliegen, wenn die Tätigkeit entfaltet wurde, weil Freiheit, Leib und Leben des Verfolgten gefährdet waren oder eine Vernichtung seiner wirtschaftlichen Existenz drohte.

BGH, Urt. v. 27. Januar 1960 - IV ZR 186/59 - OLG München
LG München I

IV ZR 186/59

Verkündet
am 27. Januar 1960
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Regierungsrats a. D. Anton K [REDACTED] in
Tr [REDACTED], St. O [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

g e g e n

den Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der Finan-
zen in München,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 20. Januar 1960 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen,
Dr. v. Werner, Wilden und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 9. Zivilsenats
(Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts Mün-
chen vom 15. April 1959 wird auf Kosten des Klägers,
jedoch frei von Gerichtsgebühren und Auslagen, zurück-
gewiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der im Jahre 1887 geborene Kläger war im Zeitpunkt der Machtergreifung durch die NSDAP Obersteuerrat in W[REDACTED]. Wegen seiner politischen Gegnerschaft zum Nationalsozialismus als aktives Mitglied der bayerischen Volkspartei wurde er im Jahre 1933 auf Grund des § 5 BBG nach T[REDACTED] unter Beibehaltung seiner Bezüge, jedoch in ein geringeres Amt mit niedrigerem Endgrundgehalt, versetzt. Nachdem er dort im Februar 1938 einen Antrag auf Übernahme in die NSDAP gestellt hatte, auf Grund dessen er dann auch deren Mitglied mit Wirkung vom 1. Mai 1937 wurde, gelang es ihm, wieder nach Bayern zu kommen. Er wurde nach R[REDACTED], dann aber gegen seinen Willen nach H[REDACTED] und später nach F[REDACTED] versetzt. Er ist während der Herrschaft des Nationalsozialismus nicht, nach dem Zusammenbruch dann zum Regierungsrat befördert worden und als solcher verwendet worden. Zum 31. Dezember 1952 ist er in den Ruhestand getreten.

Der Kläger begehrt im Wege der Wiedergutmachung die Nachholung einer Beförderung zum Oberregierungsrat, ersatzweise eine Berechnung seines Ruhegehalts aus der Stellung eines Oberregierungsrats und die Befugnis, diese Amtsbezeichnung zu führen. Das beklagte Land hat eine solche Wiedergutmachung abgelehnt, weil der Kläger infolge einer Tätigkeit als Blockhelfer oder Blockleiter mehr als ein lediglich nominelles Mitglied der NSDAP gewesen sei. Die Entschädigungsgerichte haben diesen Standpunkt gebilligt.

Mit der vom Revisionsgericht zugelassenen Revision erstrebt der Kläger eine Aufhebung des Berufungsurteils.

Das beklagte Land bittet, die Revision zurückzuweisen.



Entscheidungsgründe:

Unstreitig ist der Kläger Mitglied der NSDAP gewesen. Infolgedessen ist er grundsätzlich nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 BWGÖD von einer Wiedergutmachung ausgeschlossen. Der Kläger will jedoch die in § 8 Abs. 1 Satz 2 BWGÖD vorgesehene Ausnahme in Anspruch nehmen. Er hat behauptet, daß er die Mitgliedschaft bei der NSDAP nur infolge eines unabwendbaren Zwanges erworben und ebenso auch die ihm zur Last gelegte Tätigkeit, die nur im gelegentlichen Einkassieren von Beiträgen und einer einmaligen Sammlung von Kleidern bestanden habe, unter Zwang und Druck gegen seinen Willen und trotz schriftlicher Gegenvorstellungen habe ausüben müssen. Im Falle der Verweigerung einer Beitrittserklärung oder der von ihm verlangten Tätigkeit wäre seine Existenz und Freiheit bedroht gewesen.

Das Berufungsgericht hat dies nicht als ausreichend angesehen. Für eine Anwendung des § 8 Abs. 1 Satz 2 BWGÖD genüge nach seiner Ansicht nicht, daß der Kläger eine existenzgefährdende bedrohliche Lage angenommen habe, erforderlich sei vielmehr, daß die Aufforderung zum Beitritt tatsächlich mit weitgehend unmittelbar bevorstehenden Drohungen der nationalsozialistischen Amtsträger verbunden gewesen sei. Etwas derartiges sei aber nicht festzustellen.

Dieser Ansicht des Berufungsgerichts kann nicht zugestimmt werden; denn entscheidend ist nicht, ob objektiv der Nichtbeitritt zur NSDAP Freiheit, Leben oder wirtschaftliche Existenz des Klägers gefährdet hätte. § 8 Abs. 1 Satz 2 BWGÖD verlangt vielmehr nur, daß die Mitgliedschaft durch vorangegangene nationalsozialistische Verfolgungs- oder Unter-

drückungsmaßnahmen bedingt war. Es genügt, wenn ein verfolgter Beamter auf Grund vorausgegangener oder, was dem gleichsteht, unmittelbar bevorstehender nationalsozialistischer Verfolgungsmaßnahmen mit einer das ertragbare oder zumutbare Maß überschreitenden Schädigung sich zu einem Beitritt zur Partei entschlossen hat (vgl. RzW 1959, 188⁴⁷). Diese Voraussetzungen können im Falle des Klägers vorliegen. Denn nach den Feststellungen oder Unterstellungen des Berufungsgerichts wurde der Kläger aus seiner Heimat strafweise in eine geringere Tätigkeit mit niedrigerem Endgrundgehalt nach Tilsit als ein äußerst gehässiger Gegner der NSDAP, der dem politischen Katholizismus verschrieben sei, versetzt, außerdem war der Oberfinanzpräsident in Ostpreußen ihm besonders mißgünstig und sah ihn als scharfen Gegner der NSDAP an. Dazu kommt, daß der Kläger nach einem Vermerk in seinen Personalakten endgültig für eine Beförderung ausscheiden sollte, obwohl er sehr gut beurteilt war, und daß er ständig ein überzeugter Gegner der nationalsozialistischen Herrschaft geblieben ist. Die Entscheidungen des erkennenden Senats in RzW 1958, 69²⁴ und 99¹⁶, auf die sich das Berufungsgericht zur Stützung seiner gegenteiligen Auffassung bezogen hat, stehen dem nicht entgegen, denn sie beziehen sich nur auf eine Anwendung des § 6 BEG, der eine von § 8 BWGÖD abweichende Regelung trifft. Doch hängt davon die Entscheidung des vorliegenden Falles nicht ab.

Denn das Berufungsgericht hat in Übereinstimmung mit der obersten Entschädigungsbehörde als erwiesen angesehen, daß der Kläger von September 1943 an innerhalb der NSDAP einem Blockleiter obliegende Funktionen ganz oder teilweise wahrgenommen und insbesondere Mitgliedsbeiträge kassiert und Kleider gesammelt und wegen des Kriegseinsatzes eines Blockhelfers auch dessen Stellvertretung übernommen hat.

Grundsätzlich ist ein Mitglied der NSDAP oder ihrer Gliederungen, das eine solche Tätigkeit entfaltet, mehr als ein nur nominelles Mitglied (vgl. RzW 1957, 335⁴⁰ und die Entscheidung vom 6. November 1957 - IV ZR 109/57 -). Der Kläger will sich aber auch in dieser Hinsicht auf eine seine Freiheit und Existenz bedrohende Zwangslage berufen. Hätte diese tatsächlich hinsichtlich seiner Tätigkeit für die Partei vorgelegen und wäre diese Tätigkeit auf das geringst mögliche Maß beschränkt gewesen, so könnte es, ähnlich wie dies hinsichtlich der Frage einer Mitgliedschaft im Sinne des § 6 BEG vom erkennenden Senat entschieden ist, gerechtfertigt sein, eine solche nur aus einem derartigen Grunde ausgeübte Tätigkeit als unschädlich für die Bejahung einer nur nominellen Mitgliedschaft anzusehen, weil rechtsgrundsätzlich niemand ein Verhalten zur Last gelegt werden darf, zu dem er sich in einer unzumutbaren Zwangslage bereit gefunden hat. Hierauf kann sich der Kläger im Revisionsrechtszug nicht berufen. Denn das Berufungsgericht hat dies nicht übersehen, es hat vielmehr nicht als erwiesen angesehen, daß der Kläger unter einem solchen Zwang Tätigkeiten für die NSDAP übernommen habe. Diese Feststellung ist nach § 561 Abs. 2 ZPO für das Revisionsgericht bindend. Zwar können Feststellungen des Berufungsgerichts wegen Verfahrensverstöße angegriffen werden. Hierzu ist aber nach § 554 Abs. 3 Nr. 2 b ZPO die genaue und bestimmte Angabe der Tatsachen erforderlich, die den Mangel ergeben sollen. Diesem Erfordernis genügt jedoch die Revisionsbegründung nicht. Denn in ihr wird lediglich die Nichterhebung angebotener Beweise gerügt und, wie es in ihr heißt, "hinsichtlich der verschiedenen Beweisangebote auf die Schriftsätze des Klägersvertreters in der Berufungsinstanz Bezug genommen". Eine derart formulierte Rüge reicht aber nicht aus (vgl. Stein/Jonas/Schönke

- 6 -

Anm. III A 3 b zu § 554 ZPO, RGZ 126, 245, 248; OGHZ 2, 232, 235; BGHZ 14, 205, 209; IM Nr. 16 zu § 6 BEG = RZW 58, 278⁴⁶). Sie ist daher unbeachtlich.

Die Revision muß infolgedessen mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO, § 225 BEG zurückgewiesen werden.

Ascher Johennsen v. Werner Wilden Dr. Graf